

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 3. Novbr. 1788.

I. Avertissements.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsere liebe Getreue der hiesige Buchhändler Voss und Sohn, imgleichen der Hofbuchdrucker Decker und Sohn, welchen Wir den Verlag der Manuscripte des hochseligen Königs Friederich des II. Majestät gloriwürdigsten Andenkens in Gnaden überlassen haben, bey Uns allerunterthänigst nachgesuchet, zu Verhütung des etwanigen Nachdrucks, ihnen und ihren Erben über den Druck und Verlag sowohl dieser hinterlassenen Werke, als der in ihrem Verlag bereits erschienenen und künftig wiederherauszugehenden Schriften dieses Königlichlichen Verfassers, nicht weniger der von allen diesen Werken zu veranstaltenden Uebersetzungen ein Privilegium privativum allerhuldreichst zu ertheilen; Wir auch dieses Gesuch in Gnaden zu bewilligen geruht haben. Als privilegiren und begnadigen Wir hiermit und kraft dieses, Eingangs benante, den Buchhändler Voss und Sohn, und Hofbuchdrucker Decker und Sohn, und deren Erben dergestalt, daß sie einzig und allein in Unserm Königreich, Churfürstenthum und allen Unsern übrigen Landen und Provinzen sothane Werke oder deren Uebersetzungen zu dru-

cken und zu verlegen berechtigt seyn sollen; niemand aber in Unsern sämtlichen Landen sich unterfangen solle, ermeldete Werke oder deren Uebersetzungen nachzudrucken oder die etwa auswärtz nachgedruckte Exemplarien in Unsere Lande einzuführen und daselbst zu verhandeln, bey Confiscation aller Exemplarien, sie mögen bey dem Käufer oder Verkäufer gefunden werden, wie auch bey einer irremißiblen Geldstrafe von Zweihundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserm Fisco, die andere aber, nebst den confiscirten Exemplarien den von Uns privilegirten Verlegern und deren Erben zufallen soll.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch mehrermeldete, den Buchhändler Voss und Sohn, und den Hofbuchdrucker Decker und Sohn nebst deren Erben bey diesem Privilegio allergnädigst schützen, handhaben und erhalten. Gestalt Wir dann allen Unsern Regierungen, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, solches an Unserer statt gleichfalls zu thun, und über dieses Unser Privilegium gebührend zu halten, auch diejenigen, so dawider handeln, mit vorerwähnter Strafe unnachlässig anzusehen. Dahingegen sind Impetranten und deren Erben bey Verlust dieses Privilegii gehalten, nicht nur obgemeldete Werke um einen billigen Preis zu verkaufen, sondern:

auch von jedem Druck derselben, Vier Exemplarien an Unser Lehnarchiv nebst den gewöhnlichen Exemplarien an Unsere Bibliothek allhier abzuliefern.

Getreulich sonder Gefährde. Jedoch Uns an Unsern und jedermann an seinen Rechten ohne Schaden: Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Lehnseigel. So geschehen und gegeben Berlin den 22. Merz 1787.

Friedrich Wilhelm.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da sich bey der Ziegeley des Guths Steinlacke geäußert hat, welcher gestalt die Preise der Dach-Ziegel und gebrannten Steine besonders wegen theuer gewordener Anfuhrer derer Steinkohlen zu stark erhöhet werden müssen; man sich dieserhalb entschlossen habe, solche dergestalt herunter zu setzen, wie es nur wegen der Arbeitskosten und übrigen Auslagen sich wird thun lassen.

Es wird deshalb vorerst bestimmt, daß von dem erstern Brande im künftigen Frühjahre anzurechnen, das hundert Hangsteine für 20 Ggr. mithin das Tausend für 8 Rthl. 8 Ggr. Die sogenannten Backsteine oder Ziegel, das Hundert zu 16 Ggr. und also das Tausend zu 6 Rthl. 16 Ggr. sollen verkauft werden. Man glaubt auch mit der Zeit diese Preise noch vermindern zu können, wann es die Umstände erfordern, als nach deren Ereigniß man sich vorbehält eine jede Preis-Veränderung zu machen, wenn auch die Umstände erfordern sollten, wiederum eine Erhöhung zu veranlassen. Dieses aber soll niemals geschehen ohne das Publicum davon durch das öffentliche Intelligenz-Blatt zwey Monath zum voraus zu benachrichtigen.

Steinlacke den 18ten Octobr.

Fhr. von der Horst.

Minden. Die hiesigen Einwohner so wohl, als die Unterthanen des platt. Landes werden hiedurch erinnert, ihre

Cämmerey-Gefälle an Landschach, Servis, Zinsen, Pacht-Geldern und dergleichen, so wohl von diesem, als vorherigen Jahren, binnen endlichen 8 Tagen zu berichtigen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Zeit solche auf ihre Kosten executiv beygetrieben werden; übrigens wird denen selben bey Strafe doppelter Zahlung untersaget, die zu entrichtende Abgaben an Niemand anders, als an die Cämmereycasse abzuliefern und zu bezahlen.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen Euch dem entwichenen Johann Georg Emmerich zu wissen, daß Eure Ehefrau Margaretha Elisabeth geborne Dieckmann wider Euch auf Trennung der Ehe, weil Ihr sie im Jahre 1775 bößlich verlassen, Klage erhoben, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebethen hat: Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 1ten Decbr. a. c. hieselbst auf der Regierung einzufinden, und die Ehe mit Eurer Frau gebührend fortzusetzen, oder zu erwarten, daß wenn Ihr Euch auf diese Vorladung und in dem zuletzt angeetzten Termin nicht einfinden werdet, Ihr für einen bößlichen Verläßer erkläret, das Band der Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil erkläret, und in sämtliche Kosten werdet verurtheilet werden. Wornach Ihr Euch also zu achten habt. Uebrigens ist Euch der Auscultator Wörmann zum Assistenten beygeordnet worden, den Ihr mit hinlänglicher Instruction zu dem anstehenden Termin zu versehen habt. Ubr kundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Wochen-Blättern so wie den Pippstädter Zeitungen inserirt worden. So geschehen Minden den 20ten August 1788.

Anstatt ic.

v. Arnim

Amst. Heineberg. Es hat der **Commerciant Wilhelm Treseler** zu Frotheim angezeigt, daß er dergestalt in Zahlungslosen Zustand geraten, daß er seinen Creditoren sein sämtlich Vermögen übergeben müsse. Es ist daher **Concursus Creditorum** und die öffentliche Vorladung derselben erlant. Sämtliche Creditores des Gemeinschuldners werden daher hierdurch dergestalt verabladet, daß sie in Terminis den 29ten Octbr. den 19ten Novbr. und den 10ten Decbr. c. ihre Ansprüche abgeben und solche gehörig bescheinigen müssen, sonst diejenigen die sich nicht melden, auf immer von der Masse abgewiesen werden sollen.

Herford. Nachdem die seit 8 Jahren aus den Armen = Mitteln verpflegte Wittve Schiermeyern mit Hinterlassung eines Wohnhauses sub No. 421 und einem sonstigen geringen Mobilien-Vermögen vor einiger Zeit mit Tode abgegangen und deren Nachlaß nach Vorschrift vorhandener Verordnungen der hiesigen Armen Cassé anheim gefallen, indessen diejenige so an deren Verlassenschaft einen Anspruch oder Forderung haben möchten, davon vorab zu befriedigen: So werden alle und jede welche dergleichen Ansprüche zu haben vermeinen hiedurch öffentlich zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 28ten Novbr. a. c. anhero verabladet mit der Warnung, daß allen denen, so sich alsdann nicht melden möchten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bielefeld. Da zur Bestreitung der Kriegeskosten im siebenjährigen Kriege. 1) Die hiesige Neustädter Canzel im Jahr 1758. 100 rthlr. 2) Die Frau Generalin von Schwerheim in Anno 1759. 500 rthlr. und 3) Der verstorbene Kaufmann Heitsieck in Anno 1760. 50 rthlr. hergeliehen, diese Capitalia mit Zinsen auch wieder zurück bezahlet worden, die darüber ausgestellte Obligationes aber abhanden gekommen:

694

So werden alle und jede welche daran etwann Ansprüche zu haben vermeinen mögten, durch gegenwärtige Edictal Citation, wobon ein Exemplar alhier und das zweyte in Minden affigiret, auch den Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, solches in Termino den 19ten Dec. d. J. am Rathhause gehörig anzuzeigen, wiedrigenfalls die etwaige Besitzer dieser Obligationen mit ihren daran habenden Ansprüchen per Sententiam präcludiret, und solche für mortificiret erkläret werden sollen. Wenn denn auch zugleich alle und jede welche wegen der Krieges Kosten Vorschüsse an der Stadt Bielefeld noch etwas zu fordern zu haben vermeinen, solches in besagtem Termino bey Vermeidung eines ewigen Stillschweigens und Verlust aller Ansprüche an die Stadt Bielefeld anzuzeigen haben.

Bielefeld. Die Herren Erben des verstorbenen ehemaligen Idlenbeck'schen Hrn. Predigers Hagedorn sind willens folgende ihnen erblich zugefallene in hiesiger Feldmarckt belegene Grundstücke: als 1) Einen Kamp ehemals der Gernings Kamp genannt, hinter dem Kesselbrincke am Herfordter Fußwege. 2) Einen Kamp daneben belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamp, welche sich so weit als der Kamp erstreckt 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamp zuerst am Herfordter Fußwege 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grundstücke der Kaufmann Hr. Friedrich Wilhelm Kurlbaum bishero miethsweise untergehabt 6) Einen Garten vor dem Niederthore am Schildescher Steinwege, so an die Frau Willmanns vermiehet. 7) Einen Garten an der Viehtrist welchen die Frau Knemeyern und 8) Einen Garten am Kesselbrincke neben dem Heeperwege, so der Bürger Scherpel bishero miethsweise untergehabt, öffentlich an den Meißbietenden gerichtlich ver-

kauffen zu lassen. Weil aber ihres Erblassers Titulus Possessionis noch nicht in Richtigkeit gebracht ist; so haben selbige nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung zu diesem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen, und werden dahero durch gegenwärtige Edictal-Citation wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Herford, und das dritte in Lübbecke angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, alle und jede welche an diese Grundstücke ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verablabet, solches binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 2ten Nov. d. J. am Rathhause hieselbst anzugeben, wiedrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren real Ansprüchen an diese Hagedornsche Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Amte Sparenberg Werther.

Hey hiesigem Amte ist über das Vermögen des Johann Friederich Böcke sonst Effelmann zu Werther der Concurß wegen Unzulänglichkeit eröffnet, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zum Interims-Curator bestellt und Terminus zur Vernehmung über dessen Beybehalt, auch zur Angabe und Wahrmachung der Forderungen eins für alle bey Strafe der Ausschließung auf den 20ten Novembr. angesetzt, alsdenn sich ebenfalls der abwesende und latitirende Gemeinschuldner bey Verlust seiner Einreden einzufinden hat. Da zugleich über das Vermögen der Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen und Brieffschaften in Händen haben angewiesen, davon mit Vorbehalt des habenden Rechts treuliche Anzeige zu thun.

Amte Ravensberg. Da die bekannten Gläubiger des Coloni Nolte in

der Bauerschaft Oldendorf darauf angetragen haben, daß zur vollständigen Ausmitteilung der auf der Stette haftenden Schuldenmasse sämtliche noch unbekannte Gläubiger edictaliter vorgeladen werden müssen, diesem Gesuch auch statt gegeben worden: So werden alle und Jede, welche an gedachten Colonum Nolten in Oldendorf Anspruch und Forderungen haben, die nicht bereits in dem vorigen Liquidationstermin angegeben sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 26sten Januar 1789 annoch zu liquidiren, und des Endes gedachten Tages zeitig an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Vorholzhausen zu erscheinen, und den Betrag ihrer Forderungen nebst den Beweismitteln anzuzeigen und bezubringen; und zwar unter der rechtlichen Warnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

In dem Berlinschen Stadt-Gerichte werden der seit Anno 1776 von hier verschollene ehemalige Kammerdiener, nachherige Bürger und Eigenthümer Johann Ernst, oder Johann Georg Schellhorn, und falls derselbe bereits verstorben seyn sollte, dessen etwanige alhier unbekannte Erben, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monate in der Registratur des Berlinschen Stadt-Gerichts entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, oder aber spätestens in Termino den 24 April 1789 Vormittages um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Haberlandt auf dem Berlinschen Rathhause in gewöhnlicher Gerichts-Stube entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denselben allenfalls die Geh. Justiz-Commissarii Düring und Dortu in Vorschlag gebracht gebracht werden, sich zu stellen, und wegen Empfangnehmung des von ihm dem Schellhorn zurückgelassenen Vermögens so wohl, als auch wegen des ihm auß

der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Maria Louise gebornen Priezen zugefallenen Vermögens näher Anweisung zu geben, außenbleibenden Falls aber gewärtig zu seyn, daß er der Verschollene, denen Königl. Befehl zu Folge, da er länger denn 10 Jahre von hier abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben, für todt erklärt, dessen etwanige hieselbst unbekante Erben aber mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehört, vielmehr damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die ganze Verlassenschaft gedachter Schellhornschen Eheleute, und besonders das, dem Schellhorn zugehörige, alhier zwischen dem Pottsdammer- und Hallischen Thore mit so genannten Sommerfelde belegene Haus aber deren hinterlassenen ehelichen Kindern zuerkannt, und ausgedantwortet werden solle. Wornach man sich also zu achten. Gegeben Berlin den 23ten Junii 1788.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. In Termino den 13. Novemb. d. J. soll auf der hiesigen Regierung des Nachmittags 2 Uhr verschiedenes Reinengeräthe und Silberzeug, worunter chirurgische Instrumente befindlich, wie auch ein Reisewagen, meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden.

Madame la Croix, Modenhändlerin vom Hessen-Casselschen Hofe wird zum erstenmal den bevorstehenden Martini Markt allhier beziehen. Sie handelt mit allen mdalichen zum Dames-Schmuck gehdrigen Puh- desgleichen mit Parfumeries-Waaren, und empfiehlt sich durch billigste Preise. Ihr Logis ist bey dem Wdtger Homann aufm Markte.

In bevorstehendem Minder Martinimarkt werden in Herrn Sickermanns Behausung eine Parthey Sitze und Cattun bey ganzen und halben Stücken verkauft werden. Da man dieses Lager aufräumen will;

so kan man sich der billigsten Preisen versichert halten.

Das allhier am Stifte sub Nr. 686. belegene kleine Bohnhaus, welches zu 86 Rthlr. 18 ggr. 4 Pf. gewürdiget ist, soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 1. Nov., 5. Dec. c. und 8. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Bei dem Buchhändler Kdrber ist zu haben: 1) Ouvres posthumes de Frederice II. Roi de Prusse XV. Tomes avec son Portrait gr. 8. Berlin 18 rthlr. in Golde. Dieselben Deutsch 15 Rthlr. in Golde. Hellers (Cantor in Bückeburg) Lieder verschiedener deutscher Dichter mit Melodien zum Singen beym Clavier in Music gesetzt, 12 ggr. Neujahrwünsche: große Pyramiden auf Atlas a 8 ggr. dergl. kleine a 2 ggr. auf Papier a 1 ggr., auch 6 pf. Quodlibets auf Papier a 2 gr. Uhrwünsche a 1 ggr. Hydrolypische a 1 ggr. Rosen a 3 ggr mit Music a 3 ggr. Wogen zu 2 ggr. auch 1 ggr. Leben und Thaten des K. Pr. General von Zietzen, 16 ggr. auch 8 ggr.

Christian Gottlieb Möner aus Leipzig, besuchet dieses Markt zum erstenmal, mit einem schönen Sortiment Galanteries- und rauh-Waaren als: Pelz Enveloppen in glatten und geblümten Atlaffen, mit weißen und schwarzen Besetzungen, Atlasmuffen, Cherd'angola-Muffen, Schwansboy Unterröcke, seidene und linnene Regenschirme und Sonnenschirme, Strickbeutel, seidene Strümpfe, seidene Lächer und Geldbeutel, Schuhblätter, Stroh- und Rohr- und Holzhüte, ferner ächte und unächte Zobel, weiße Füchse, weiße Haasen, weiß Caninfelle, schwarze Gennothen zu Besetzungen. Portholische Füchse, Schwanns-Futter, und noch mehrere Arten von Waa-

ren. Sein Logis ist bey dem Herrn Obergemeinnehmer Schreiber am Markte, bittet um geneigten Zuspruch und verspricht die allerbilligsten Preise.

Petershagen. Bey Meyer und Leser sind Kuh = Kalb = und Schaffelle zum Verkauf vorräthig; Käufer belieben sich binnen 8 Tagen zu melden.

Amt Reineberg. Zu Befriedigung der Creditoren des Commerciant Wilhelm Krefeler No. 29 B. Frotheim soll das in Frotheim zur Handlung sehr bequem gelegene Wohnhaus und Garten, so a peritis und juratis taxiret auf 220 rthlr. in Termino den 29ten Octbr. den 19ten Novbr. und den 10ten Decbr. an hiesiger Amtsstube öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher hierdurch verabladet, sonderlich im letzten Termino annemlich zu bieten und gegen das beste Gebot des Zuschlags zu gewärtigen. Nach verstrichenem letzten Termin, wird weiter kein Geboth angenommen.

Herford. Da auf das der Wittwe Hund zugehörige sub Nr. 772, ohnweit dem Deichthor belegene und in den Intelligenz-Blättern Nr. 21. 24. 27, mit mehreren beschriebene Wohnhaus; ingleichen auf den vorm Steinthor in der Schüttfalls Lwegten belegenen Garten gar nicht geboten werden wollen und auf Mahalten Curatoris anderweiter Terminus licitationis auf den 5ten Decbr. anberahmet worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und werden Kauflustige verabladet in vorbenannten Termino Vormittags 10 Uhr am Rathhause hieselbst ihren Both zu eröffnen, da denn der Meistbietende des Zuschlags dieser Perzinenzien gewiß seyn kann; immaßen auf Nachgebote nicht reflectirt werden wird.

IV Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre zur Drosfen Jagd im Amte Petershagen, mit Trinitatis

1789 zu Ende gehen, und eine neue Verpachtung auf 6 Jahre vorgenommen werden soll; so wird Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht, daß sie in Terminis den 29ten Octobr. 5ten und 12ten Novembr. a. c. auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer, Morgens 10 Uhr, ihr Gebot ad Protocollum geben können, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm diese Jagd zur Nützung auf die bestimmte Jahre, nach erfolgter Königl. allerhöchsten Approbation in Pacht überlassen werden soll. Signatum Minden den 14ten Octobr. 1788 Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Krieger- und Domainen-Cammer. Paß. v. Nordenflicht. Backmeister.

Meyer.

Auf Hochlöblicher Krieger- und Domainen-Kammer Verordnung vom 25. Julij. soll ein anderweiter Termin zu Verpachtung der musikalischen Aufwartung in der Stadt und dem Amte Schlüsselburg angesetzt werden, welcher also auf Montag den 10ten Nov. c. angesetzt ist, und können sich sodann diejenigen, welche diese musikalische Aufwartung von Trinitatis des künftigen Jahrs an, auf vier nach einander folgende Jahre zu pachten Lust haben, und Sicherheit nachweisen, früh um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Bestbietende, jedoch mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung, des Zuschlags zu gewärtigen. Sign. Minden den 30. Oct. 1788.

Königl. Commissarius loci
v. Pestel.

Der Herr Assessor Schindler am Markte wohnhaft, hat für einen fremden Kaufmann eine Stube, um darinn auszu- stehen zu können, zu vermieten.

V Gelder, so auszuleihen.

Amt Sparenberg Werther.

Da gegen Ostern 1789 bey hiesigem

Ante 900 bis 1000 Rthlr. Pupillengelber eingehen werden; so haben sich diejenige, welche solche gegen landübliche Zinsen und hinlängliche hypothekarische Sicherheit zu leihen gesonnen, hieselbst zu melden.

VI Notification,

Amt Rahden. Der Colonus Mdh.

ring Nro. 58. Ströhen, hat von Benteu zum Bauerarinke ein Drittel von der Beckwiese für 180 Rthlr. in Golde unter Königl. Cammer-Consens angekauft. 2) Der Colonus Schmedt Nro. 106 zu Wehe hat von Schlotmann zum Bauerbrinke die sogenannte Strotwiese für 200 Rthlr. in Courant mit Allerhöchster Genehmigung angekauft.

Einige Bemerkungen über das Baden,

aus dem Englischen des Hrn. Dr. Buchan in Edinburgh.

Kein Theil der medicinischen Praxis ist von grösserer Wichtigkeit, und verdient mehr die Aufmerksamkeit des Arztes, da so viele Menschen durch das kalte Bad und den unvorsichtigen Gebrauch der Mineralbrunnen ihr Leben einbüßen, und unzählige ihre Gesundheit zerstöhen. Ich kenne noch kein Werk, das einen hinlänglichen Vorrath von praktischen Vorschriften gibt, wie sich der Kranke bey dem Gebrauche dieser wirksamen und wichtigen Arzneymittel verhalten soll; und vielleicht nehme ich mir künftig noch einmal diese Materie zu einer weitläufigern Bearbeitung. Ohne gehörige Aufmerksamkeit auf die Natur der Krankheit und die Constitution des Kranken, stiftet die wirksamste und stärkste Arzney eher Schaden als Nutzen. Ein jeder weiß, daß derselbe Arzt, welcher Augustus durch das kalte Bad seine Gesundheit wieder gab, durch einen unvorsichtigen Gebrauch eben dieser Arzney seinen Erben ins Grab brachte. Dis bewog den römischen Senat, über den gehörigen Gebrauch der Bäder Gesetze zu geben, und dadurch den zahlreichen Nebeln vorzubeugen, welche aus einem unvorsichtigen Gebrauche dieser prächtigen und nobigen Anstalten des Luxus jener Zeit entstanden. Wir haben, leider,

solche Gesetze nicht; ein jeder thut, was ihm gut dünkt, und daher müssen natürlich viele mit ihrem Schaden dafür büßen. Man denkt nur zu leicht, der bloße Gebrauch des Wassers könne nicht schaden, man dürfe sich dieses so einfachen Elements zu jeder Zeit ohne Nachtheil bedienen, und vergißt dabey, daß diese Meynung ganz ohne Grund und wider die Erfahrung ist. Ich habe Beyspiele von Lähmungen und Schlagflüssen, die durch das kalte Bad verursacht wurden; ich weiß, daß nach einem zu langen Aufenthalte darinn Fieber entstanden, und andere Krankheiten durch den fortgesetzten Gebrauch davon so zunahmen, daß sie nie ganz gehoben werden konnten. Auch fehlt es nicht an Beyspielen älterer und neuerer Zeiten von den schädlichen Folgen, welche durch einen unüberlegten Gebrauch des warmen Bades verursacht sind. Da diese indes bey uns nicht so gewöhnlich sind, und selten ohne Zuziehung des Arztes gebraucht werden, so will ich auch hierüber jetzt nichts weiter sagen.

Das Baden ist eine Gewohnheit, die ihren Ursprung im entferntesten Alterthum hat, und die gewiß so alt ist, als das Menschengeschlecht selbst. Die Nothwendigkeit des Wassers zur Reinigkeit, und

die angenehmen Empfindungen, welche diese kalte Benetzung begleitet, müssen es schon sehr früh dem Menschen empfohlen haben. Selbst von den Thieren konnte er auch leicht die Veranlassung nehmen. Instinkt lehrt diese, das Wasser so zu gebrauchen, und man weiß, daß sogar einige elend geworden und selbst gestorben sind, wenn es ihnen genommen wurde. Ob nun aber der Ursprung des kalten Bades aus Nothwendigkeit, Nachdenken oder Nachahmung des Menschen herzuleiten sey, ist eine Untersuchung von keiner erheblichen Wichtigkeit. Meine Absicht ist bloß, den großen Nutzen desselbigen zu zeigen, und vor dem nachtheiligen Gebrauche zu warnen.

Das kalte Bad ist in vielen und mancherley Fällen von großem Nutzen, und vorzüglich für die Bewohner vollreicher Städte sehr wohlthätig, die so häufig ein müßiges und sitzendes Leben führen. Bey diesen ist beständig die Bewegung der festen Theile zu schwach, welches denn einen trägen und langsamen Blutumlauf verursacht, rohe, unverdaute Säfte erzeugt, und Stockungen in den feinen Gefäßen und Drüsen macht. Die Schwere und zusammenziehende Kraft des Wassers hebt diese Uebel, oder arbeitet ihnen doch wenigstens entgegen. Es macht, daß der Umlauf des Bluts schneller wird, befördert die verschiedenen Absonderungen, und gibt den festen Theilen dauerhafte Stärke. Vorzüglich gilt dies vom Salzwasser. Nicht bloß wegen seiner mehrern Schwere sollte dies vorgezogen werden, sondern auch wegen seiner größern Kraft, die Haut zu reizen, die Ausdünstung dadurch zu befördern, und Verkältungen leichter zu verhüten. Ich muß indeß bemerken, daß das kalte Bad Stockungen in den Drüsen oder lymphatischen System weit

eher verhütet, als wenn sie da sind, wirklich entfernt. Sind diese bis auf einen gewissen Grad erst eingerissen, so lassen sie sich durch keine Mittel heben; und in solchen Fällen wird das kalte Bad die Umstände nur verschlimmern, und den Kranken vor der Zeit ins Grab bringen. Es ist daher eine Sache von der äußersten Wichtigkeit, daß der Kranke, ehe er in das kalte Bad geht, erst untersucht, ob er hartnäckige Stockungen in der Lunge oder andern Theilen der Eingeweide habe; und ist dies, so muß es durchaus unterlassen werden. Ein Nerven-Asthma,*) oder eine Atrophie,**), kann man oft für eine Lungenschwindsucht halten, da denn in den beyden ersten Fällen das kalte Bad oft gute Dienste thut, im letztern aber, so viel ich weiß, niemals. Alle schwindsüchtige Kranke, welche ich gekannt, wurden nach dem Gebrauche des kalten Bades ganz augenscheinlich schlimmer. Bey großer Vollblütigkeit ist das kalte Bad, ohne gehörige Vorbereitung, gleichfalls schädlich. Es ist gar zu leicht, daß alsdann ein Blutgefäß springt, oder eine Entzündung des Gehirns oder eines Theils der innern edlen Theile entsteht. Diese Vorsicht ist den Einwohnern der Städte besonders nothwendig, die so viele fette starknährende Speisen genießen, und einen starken Körper haben. Und doch, was in der That sehr auffallend ist, eine große Menge dieser Leute geht nach der See zu jeder Jahreszeit, und wirft sich ohne die geringste Rücksicht ins Wasser. Es ist nicht zu leugnen, daß sie oft ohne Schaden davon kommen, aber kann das diese Gewohnheit gut heißen? — Leute dieser Art sollten sich durchaus nicht baden, wenn sie nicht vorher erst durch Blutlassen, Abführungen und magere Diät dazu vorbereitet sind.

Der Beschluß künftighin.

(*) Engbrüstigkeit aus Nervenschwäche.

(**) Auszehrung, weil dem Kranken keine Nahrungsmittel mehr gedeihen wollen.